

Beginn: **18.00 Uhr**
Ende: **22:35 Uhr**

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 31. Mai 2016 im Sitzungssaal des Rathauses in Eggolsheim

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass die Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrzahl anwesend und stimmberechtigt war. Der Marktgemeinderat war somit beschlussfähig. Gegen die vorgesehene Tagesordnung und die Art der Ladung wurden keine Bedenken erhoben.

Die Tagesordnung sah folgende Punkte vor:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 26.04.2016 (ö.T.)
2. Städtebauförderung – Planungsworkshop Faulenzer, Hauptstraße 26, Vorstellung der Büros Belz und Lackner&Roth
3. Behandlung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses vom 10.05.2016 (ö.T.)
4. Bauanträge, Bauvoranfragen
- 4.1 Bauantrag Landkreis Forchheim, Am Streckerplatz 1, 91301 Forchheim
Bauvorhaben: Abbruch und Neubau einer Salzlagerhalle
Bauort: Fl.Nr. 115, Gemarkung Neuses a. d. Regnitz
- 4.2 Bauantrag Markt Eggolsheim
Bauvorhaben: Errichtung eines Regenüberlaufbeckens
Bauort: Fl.Nr. 2290/2, Gemarkung Eggolsheim (Nähe Bahnhofstraße)
5. Bebauungsplanverfahren Gewerbegebiet Eggolsheim, Wertstoffhof:
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
6. Vergabe von Aufträgen
- 6.1 Erweiterung der Entwässerungsanlage des Marktes Eggolsheim im Bereich Frankensstraße, Eisenbahnstraße und Lindnergelände im Vorfeld der Bahn-Ausbaumaßnahmen
- 6.2 Anschaffung eines LKW's mit Kran für das Friedhofswesen
- 6.3 Sportheim Eggolsheim, Vergabe von Ingenieurleistungen für die Planung der Außenanlagen/Freisportanlagen
7. Information über die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2016 des Marktes Eggolsheim
8. Fränkische-Schweiz-Verein e.V. Ortsgruppe Eggolsheim
- 8.1 Beschlussfassung über den Auftrag für die Betreuung der Wanderwege
- 8.2 Beschlussfassung über den Auftrag für die Durchführung von Wanderungen
9. Wünsche und Anfragen

Zusätzlich aufgenommen in die Tagesordnung wurde unter Zustimmung aller Beratungsberechtigten folgender Punkt:

- 4.3 Bauantrag Markt Eggolsheim
Bauvorhaben: Auffüllung einer Ackerfläche mit Erdreich und Mutterboden
Bauort: Fl.Nrn. 512, 513, Gemarkung Weigelshofen, Fl.Nr. 355, Gemarkung Drosendorf
- 4.4 Antrag Lis Jana und Rainer auf denkmalrechtliche Erlaubnis zur Wohnraumerweiterung und damit verbundenem Einbau von Dachflächenfenstern
Bauort: Fl.Nr. 19, Gemarkung Rettern (Angerstraße 1)

Anwesende Beratungsberechtigte:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 21, davon anwesend 18

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann
2. Bürgermeister Georg Eismann

Marktgemeinderäte:

Peter Eismann
Dorothea Göller
Dr. Hans-Jürgen Dittmann
Dr. Reinhard Stang
Arnulf Koy
Stefan Pfister
Ralf Geisler
Monika Dittmann
Helmut Amon
Christian Dormann
Erich Weis
Rudolf Fischer
Irmgard Heckmann – anwesend ab 18:10 Uhr
Josef Arneth
Wolfgang Nagengast – anwesend ab 19:25 Uhr
Stefan Rickert

Ortssprecher:

~~Carina Heinlein~~
Zacharias Zehner
Agnes Fronhöfer

Abwesende Beratungsberechtigte:

Entschuldigt:

3. Bürgermeister Günter Honeck
Uwe Rziha
Ute Pfister

Schritfführer:

Stefan Loch

Weitere Anwesende:

Presse:

FT – Pauline Lindner
NN – Marquard Och

Zuhörer: 10

Öffentlicher Teil

Beschluss:

Zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen wurden folgende Tagesordnungspunkte:

- 4.3 Bauantrag Markt Eggolsheim
Bauvorhaben: Auffüllung einer Ackerfläche mit Erdreich und Mutterboden
Bauort: Fl.Nrn. 512, 513, Gemarkung Weigelshofen, Fl.Nr. 355, Gemarkung Drosendorf
- 4.4 Antrag Lies Jana und Rainer auf denkmalrechtliche Erlaubnis zur Wohnraumerweiterung und damit verbundenem Einbau von Dachflächenfenstern
Bauort: Fl.Nr. 19, Gemarkung Rettern (Angerstraße 1)

Abstimmung: 16:0

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 26.04.2016 (ö.T.)

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Marktgemeinderäten zugesandt. Folgende Bedenken gegen die Niederschrift wurden erhoben:

Weitere Bedenken wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmung: 16:0

Nach diesem Beratungspunkt ist Marktgemeinderätin Irmgard Heckmann anwesend.

2. Städtebauförderung – Planungsworkshop Faulenzer, Hauptstraße 26, Vorstellung der Büros Belz und Lackner&Roth

Wie in der vergangenen Sitzung vorgeschlagen, hat die Verwaltung die Büros Irmgard Belz sowie Lackner&Roth zur Sitzung des Marktgemeinderates eingeladen. Die jeweiligen Arbeiten zum Planungsworkshop Faulenzer wurden in einem je 20minütigen Vortrag erläutert.

3. Behandlung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses vom 10.05.2016 (ö.T.)

Vom Inhalt der nachstehenden Tagesordnungspunkte der Niederschrift über die Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses hat der Marktgemeinderat Kenntnis genommen. Er stimmt den Empfehlungen bzw. den ausdrücklich gefassten Beschlussvorschlägen unter Berücksichtigung der vom Marktgemeinderat beschlossenen Ergänzungen vollinhaltlich zu.

Nrn. der Niederschrift

- 1.6 Bauantrag Göller Ralf, Bamberg
Bauvorhaben: Errichtung einer Doppelgarage
Bauort: Fl.Nr. 499, Gemarkung Eggolsheim (Schirnaidel)

Abstimmung: 17:0

4. Bauanträge, Bauvoranfragen

4.1 Bauantrag Landkreis Forchheim, Am Streckerplatz 1, 91301 Forchheim **Bauvorhaben: Abbruch und Neubau einer Salzlagerhalle** **Bauort: Fl.Nr. 115, Gemarkung Neuses a. d. Regnitz**

Der Landkreis Forchheim beabsichtigt, die bestehende Salzlagerhalle im Norden des Kreisbauhofgeländes abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen. Da das Gebäude wie bisher möglichst nah an die Grundstücksgrenze gestellt werden soll, ist eine Abstandsflächenübernahmeerklärung des Marktes Eggolsheim für den Bereich des vorbeiführenden öffentlichen Weges Fl.Nr. 116, Gemarkung Neuses und des daran angrenzenden gemeindlichen Versorgungsgrundstückes Fl.Nr. 126/9, Gemarkung Neuses erforderlich. Im Bereich dieses Versorgungsgrundstückes mündet die Druckleitung aus dem Gewerbegebiet Büg-Süd und es besteht eine Trafostation von Bayernwerk. Durch die Abstandsflächenübernahme erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung der Grundstücke, da eine Bebauung im Bereich des Weges und im Bereich der im Versorgungsgrundstück verlaufenden Leitungen ohnehin schwer möglich erscheint.

Beschluss:

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim wird zugestimmt.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation, hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z. B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Abstimmung: 16:1

4.2. Bauantrag Markt Eggolsheim **Bauvorhaben: Errichtung eines Regenüberlaufbeckens** **Bauort: Fl.Nr. 2290/2, Gemarkung Eggolsheim (Nähe Bahnhofstraße)**

Zur Entlastung der Mischwasserkanalisation in Eggolsheim ist die Errichtung des Regenrückhaltebeckens erforderlich. Das Bauvorhaben ist Bestandteil des Entwässerungskonzeptes des Marktes Eggolsheim. Aufgrund der Größe der Anlage ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.

Abstimmung: 17:0

4.3 Bauantrag Markt Eggolsheim **Bauvorhaben: Auffüllung einer Ackerfläche mit Erdreich und Mutterboden** **Bauort: Fl.Nrn. 512, 513, Gemarkung Weigelshofen, Fl.Nr. 355, Gemarkung Drossendorf**

Im Zusammenhang mit der Verlegung des Kohlbaches in Weigelshofen bietet es sich an, die im Betreff genannten Ackerflächen aufzufüllen und geringfügig anzuheben. Das überschüssige Aushub-Material der Baustelle könnte dazu sinnvolle Verwendung finden. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum des Marktes Eggolsheim. Mit dem landwirtschaftlichen Pächter der Grundstücke wurde das Vorhaben abgestimmt. Aufgrund der Größe der Auffüllung ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.

Abstimmung: 17:0

4.4 Antrag Lis Jana und Rainer auf denkmalrechtliche Erlaubnis zur Wohnraumerweiterung und damit verbundenem Einbau von Dachflächenfenstern
Bauort: Fl.Nr. 19, Gemarkung Rettern (Angerstraße 1)

Die Antragsteller beabsichtigen, zur Erweiterung des Wohnraumes, das Dachgeschoss des denkmalgeschützten Anwesens auszubauen. Dazu sollen Dachfenster eingebaut werden. Die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis wird mit Antrag vom 25.05.2016 beantragt. Lt. Mitteilung der Antragsteller hat das Landesamt für Denkmalpflege bereits vorab die Zustimmung signalisiert. Eine schriftliche Stellungnahme liegt noch nicht vor.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.

Abstimmung: 17:0

5. Bebauungsplanverfahren Gewerbegebiet Eggolsheim, Wertstoffhof:
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

1. Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- Autobahndirektion Nordbayern
- Bayerischer Bauernverband Forchheim
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schloss Seehof
- Bayernwerk AG
- Bund Naturschutz Kreisgruppe Forchheim
- DB Services Immobilien GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
- FWO Fernwasserversorgung Oberfranken
- Landratsamt Forchheim
- PLEdoc, Essen
- Regierung von Oberfranken, Bayreuth
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Gewerbeaufsichtsamt
- Staatliches Bauamt Bamberg
- Tennet
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Zweckverband zur Wasserversorgung Eggolsheim

2. Eingegangenen Stellungnahmen ohne Einwendungen

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Außenstelle Scheßlitz, Bereich Forsten
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- FWO Fernwasserversorgung Oberfranken
- Regierung von Oberfranken, Bayreuth
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Gewerbeaufsichtsamt
- Tennet

3. Keine Stellungnahme abgegeben

- Bayernwerk
- Bund Naturschutz Kreisgruppe Forchheim
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg

4. Behandlung eingegangener Stellungnahmen mit rechtsverbindlichen Hinweisen

4.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg

Bei den einbezogenen Flächen handelt es sich um sehr gut zu bewirtschaftende Ackerflächen, mit einer außergewöhnlich guten Boden-/Ackerzahl (> 80 Bodenpunkte). Solche Ackerflächen werden auch von der hiesigen Landwirtschaft rege nachgefragt. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass mit landwirtschaftlichen Grund und Boden sparsam umgegangen werden muss (§ 1a (2) BauGB).

„Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Es ist daher zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, Gebäudeleerstand, Baulücken bzw. Brachflächen vorrangig zu nutzen. Sollten keine Planungsalternativen bestehen, so ist zumindest darauf zu achten, dass nicht noch zusätzlich, weitere gute landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen verbraucht werden. Es ist deshalb anzustreben, einen Teil des Ausgleichs evtl. im Planungsgebiet selbst bzw. durch Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Schutzgebieten vorzunehmen.

Beschluss:

Bei den zur Ansiedlung vorgesehenen Gewerbebetrieben handelt es sich um zwei bestehende Betriebe in Eggolsheim, die am bisherigen Standort nicht erweitern können. Die Alternativenprüfung ist bereits im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes für den betreffenden Bereich erfolgt. Die Ausgleichsflächen müssen aufgrund bestehender Rechtslage im laufenden Bauleitplanverfahren gemäß dem Leitfaden BayStMLU abgehandelt und zur Verfügung gestellt werden. Es wurde dabei aber darauf geachtet, dass der Landwirtschaft keine zusätzlichen Flächen entzogen werden. Bei den vorgesehenen Flächen handelt es sich um zwei Grundstücke im Mündungsbereich des Baches in Neuses an der Regnitz, die von der Unteren Naturschutzbehörde als bestens geeignet eingestuft wurden und nicht landwirtschaftlich genutzt werden.

Abstimmung: 17:0

4.2 Autobahndirektion Nordbayern

Mit der Ausweisung des Gewerbegebietes, das unmittelbar an die Trasse der BAB 73 angrenzt, besteht grundsätzlich Einverständnis, wobei jedoch folgende Auflagen und Forderungen zu beachten sind:

1. Innerhalb der 40m Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG dürfen keine Hochbauten errichtet oder Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs durchgeführt werden.
2. Stellplätze innerhalb der 40m Bauverbotszone dürfen nicht überbaut oder überdacht werden.
3. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.
4. Beleuchtungsanlagen (z.B. Hofraumbelichtungen) sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A73 nicht geblendet wird.
5. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.
6. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.
7. Die Entwässerungsanlagen der BAB A73 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
8. Von der Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A73 beeinträchtigen können.
9. Die Grundstücke sind gegenüber der Autobahn ohne Tor- und Türöffnungen einzuzäunen.

Beschluss:

Die Auflagen sind bereits größtenteils in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten. Die Auflage der Einzäunung zur Autobahn, wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt. Die Auflagen sind einzuhalten.

Abstimmung: 17:0**4.3 Bayerischer Bauernverband, Kreisverband Forchheim**

Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen müssen besser geschützt werden. Bislang wird der Flächenverbrauch oft unterschätzt. Jeden Tag gehen in Bayern rund 20 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Damit verschwinden der Fläche nach jeden dritten Tag zwei Betriebe. Seit 1970 hat die landwirtschaftliche Nutzfläche in Bayern um 500.000 Hektar abgenommen. Das entspricht der heutigen Acker- und Grünlandfläche Niederbayerns. Nutzflächen müssen deshalb besser geschützt und notwendige Baumaßnahmen flächenschonender durchgeführt werden.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz muss mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, außerdem ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG „bei der Inanspruchnahmen von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen (...)“ Besonders im Bereich Eggolsheim hat die Landwirtschaft durch den Ausbau der A73, Kiesabbau, zahlreiche Gewerbe- und Baugebiete und den bevorstehenden Ausbau der ICE-Trasse schon viele Flächen verloren. Jeder zusätzliche Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche würde zu einer weiteren Anspannung auf dem Boden- und Pachtmarkt führen und ist für die Betriebe nicht weiter tragbar.

Die Ausweisung von Ausgleichsflächen für die neu geplanten Maßnahmen ist zu unterlassen, um der Landwirtschaft nicht noch mehr Flächen als unbedingt nötig zu entziehen. Ist ein vollständiger Verzicht auf Ausgleichsflächen nicht möglich, so muss der Ausgleich auch innerhalb der Planungsgebiete durchgeführt werden, so bestehen z.B. im geplanten Änderungsbereich am Wertstoffhof in Eggolsheim ohnehin eine Baubeschränkungszone entlang der A73, die sich für Ausgleichszwecke anbietet.

Rein vorsorglich weisen wir noch darauf hin, dass bei Bepflanzungs- und Eingrünungsmaßnahmen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wirtschaftswegen die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten sind, damit es zu keiner Beeinträchtigung der Flächen kommt. Entlang von Wegen ist zu beachten, dass das Lichtraumprofil für landwirtschaftliche Fahrzeuge und überbreite Erntemaschinen frei gehalten wird. Insbesondere bei der Pflanzung von Laubbäumen ist zu beachten, dass die Kronen der Bäume sehr schnell wachsen und dann in die Fahrbahn hineinragen. Ein rechtzeitiger Rückschnitt ist vorzunehmen.

Beschluss:

Bei den zur Ansiedlung vorgesehenen Gewerbebetrieben handelt es sich um zwei bestehende Betriebe in Eggolsheim, die am bisherigen Standort nicht erweitern können. Die Alternativenprüfung ist bereits im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes für den betreffenden Bereich erfolgt. Die Ausgleichsflächen müssen aufgrund bestehender Rechtslage im laufenden Bauleitplanverfahren gemäß dem Leitfaden BayStMLU abgehandelt und zur Verfügung gestellt werden. Es wurde dabei aber darauf geachtet, dass der Landwirtschaft keine zusätzlichen Flächen entzogen werden. Bei den vorgesehenen Flächen handelt es sich um zwei Grundstücke im Mündungsbereich des Baches in Neuses an der Regnitz, die von der Unteren Naturschutzbehörde als bestens geeignet eingestuft wurden und nicht landwirtschaftlich genutzt werden.

Ein Hinweis zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände bei Bepflanzungen wird ergänzt.

Abstimmung: 17:0

4.4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

- D-4-6232-0043: Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Der keine 50 m westlich vom Plangebiet entfernt gelegene, oben genannte Grabhügel könnte Teil eines ehemals größeren Grabhügelfeldes gewesen sein, welches sich ohne weiteres bis ins Plangebiet hinein erstrecken könnte. Zudem liegen über Befliegungen und Begehungen zahlreiche Hinweise auf Siedlungen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung im unmittelbaren Nähebereich vor. Im Plangebiet muss bei Bodeneingriffen mit der Aufdeckung weiterer, bislang unbekannter Bodendenkmäler gerechnet werden. Diese bedürfen daher in jedem Falle einer Erlaubnis nach Art.7.1DSchG. Der Hinweis auf die Meldepflicht nach Art.8.1-2SchG ist im vorliegenden Fall nicht ausreichend.

Im Bereich von Bodendenkmälern, sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 DSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VIII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, **10**, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Beschluss:

Die textlichen Festsetzungen wurden in Anlehnung an den Bebauungsplan „Hager Bichel Ost“ ergänzt. Das Bodendenkmal wird im Plan dargestellt. Die Vorschriften sind sowohl bei der Errichtung von Gewerbebetrieben als auch der Erschließungsanlagen zu berücksichtigen.

Abstimmung: 17:0

4.5 Landratsamt Forchheim

4.5.1 FB 41 Bauamt rechtlich

Die Festsetzung zur Höhenlage unter Punkt A 2.4 ist hinsichtlich Roh- oder Fertigfußboden zu konkretisieren. Im Übrigen ist die Festsetzung erst vollziehbar, wenn das zukünftige Straßenniveau festgelegt ist.

Die Festlegung der Traufhöhe (Fußpunkt) ist zu unbestimmt.

Beschluss:

Die Festsetzungen zur Höhenlage werden konkretisiert, eine NN-Höhe der Oberkannte Fertigfußboden wird je Bauparzelle festgesetzt. Die NN-Traufhöhe resultiert aus der festgesetzten Fußbodenoberkannte.

Abstimmung: 17:0

4.5.2 FB 42 Untere Naturschutzbehörde

Wie bereits mit Schreiben vom 17.07.2015 zur Flächennutzungsplanänderung geäußert, werden aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege keine Einwendungen bzw. Bedenken gegen die bauplanungsrechtliche Festsetzung eines Gewerbegebiets in diesem Bereich erhoben.

Im momentanen Planungsstadium fehlt der für einen Bebauungsplan unabdingbar zu erstellende Umweltbericht, in dem nach § 2 (4) BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten sind. Der Umweltbericht muss u. a. eine Eingriffsbilanzierung sowie daraus abgeleitete Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation des durch die Bebauungsplanaufstellung erfolgenden Eingriffs in Natur und Landschaft beinhalten. Darüber hinaus ist im Zuge der Bebauungsplanaufstellung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Abschätzung der von der Bebauungsplanaufstellung ausgehenden Auswirkungen auf nach Naturschutzrecht geschützte Pflanzen- und Tierarten zu erstellen. Der noch zu erstellende artenschutzrechtliche Fachbeitrag kann sich nach hiesiger Auffassung aufgrund der räumlichen Ausgangssituation auf Aussagen zur Vogelwelt beschränken.

Wie bereits im Schreiben vom 17.07.2015 vorgebracht wird die Aufstellung eines Grünordnungsplans für erforderlich gehalten.

Abschließend noch eine Anmerkung:

Im Zuge der Ortseinsicht am 28.04.2016 wurde festgestellt, dass – offensichtlich von der Gemeinde – der das Bebauungsplanareal begrenzende, auf der Straßenböschung befindliche Heckenstreifen auf einer Länge von ca. 300 Metern – auf den Stock gesetzt worden ist.

Diese sicherlich Zeit und Kosten sparende „Heckenpflegemaßnahme“ entspricht nicht den bei Heckenpflegemaßnahmen gerade von den Kommunen aufgrund ihrer Vorbildfunktion einzuhaltenden Grundsätzen der guten fachlichen Praxis. Vielmehr sind derartig lange Heckensysteme abschnittsweise über einen Zeitraum von ein paar Jahren zu pflegen. Die alte KulaP-Heckenpflegeförderung der Landwirtschaftsverwaltung hätte für diese Maßnahme einen Zeitraum von drei Jahren vorgeschrieben.

Der Markt Eggolsheim wird deshalb gebeten, seine Heckenpflegemaßnahmen künftig abschnittsweise durchzuführen.

Sollte es sich allerdings um die Vorbereitung einer Heckenrodung im Vorgriff auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan handeln, so ist die vorgesehene Heckenrodung in der noch ausstehenden Eingriffsbilanzierung mit zu bilanzieren und durch eine Ersatzpflanzung zu kompensieren.

Abwägung:

Die Heckenpflegemaßnahme wurde im Vorfeld der Baumaßnahmen zum Geh- und Radweg entlang der Bahnhofsstraße durchgeführt. Die neue Böschung ist im Umgriff des Bebauungsplanes enthalten und dient gleichzeitig der Eingrünung des Gewerbegebietes.

Beschluss:

Der Umweltbericht und die Grünordnungsplanung wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erstellt und sind im Bebauungsplanentwurf dargestellt bzw. in die Begründung aufgenommen. Die Böschung wurde in der Bilanzierung berücksichtigt.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bereich der Bachmündung in Neuses festgelegt und vom Planungsbüro Team 4, Nürnberg entsprechend geplant.

Abstimmung: 17:0

4.5.3 FB44 Umweltschutz

Zum Schallschutzgutachten der BASIC GmbH vom 02.10.2015 wurde von Seiten des FB 44 bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 26.10.2015 Stellung genommen.

Die sich aus dem Gutachten ergebenden schalltechnischen Anforderungen (Festlegung von Emissionskontingenten sowie passive Schallschutzmaßnahmen einschließlich der entsprechenden Nachweise) wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Insofern besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung.

Gem. Abschnitt C) der Begründung werden Betriebswohnungen **nicht zugelassen**. Dies ist in den textlichen Festsetzungen noch entsprechend zu ergänzen.

Beschluss:

Betriebswohnungen werden nicht zugelassen. Die textlichen Festsetzungen sind entsprechend ergänzen.

Abstimmung: 17:0

4.5.4 FB 52 Tiefbauamt

1. Die Zufahrt zu der Kreisstraße FO 04 darf nur über die im Bebauungsplan dargestellte Erschließungsstraße Bahnhofstraße erfolgen. Weitere direkte Zufahrten zur Kreisstraße FO 04 dürfen nicht angelegt werden.
2. Die Notwendigkeit einer Linksabbiegespur an der Kreisstraße FO 04 und an der Gemeindeverbindungsstraße ist vom Antragsteller anhand der Vorschriften (RAL) zu prüfen und gegebenenfalls auszuführen. Ohne entsprechenden Nachweis bzw. Berechnung ist eine Linksabbiegespur vorzusehen.
3. Die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsstraße sind so herzustellen, dass weder Oberflächenwasser der Kreisstraße FO 04 zugeleitet, noch der Wasserabfluss der Kreisstraße sowie der angrenzenden Grundstücke beeinträchtigt werden kann.
4. Der im Bebauungsplan eingetragene anbaufreie Streifen beträgt 15 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße FO 04. Er ist von jeder Bebauung freizuhalten.
5. Vor Verkehrsübergabe ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde in Absprache mit dem Tiefbauamt die Anordnung der Verkehrsbeschilderung zu beantragen.
6. Generell müssen vom Antragsteller im Vorfeld der Baumaßnahme genaue Zahlen über das zu erwartende Verkehrsaufkommen vorgelegt werden, um beurteilen zu können, welche baulichen Maßnahmen zu ergreifen sind.
7. Die durch den Bau der Erschließungsstraße anfallenden Kosten sowie die Kosten für notwendige Knotenpunkte bei evtl. Erweiterung des Bebauungsgebietes trägt gem. § 12 (1) FStrG/Art. 32 (1) BayStrWG der Markt Eggolsheim.
8. Für alle Schäden, die dem Landkreis Forchheim im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehen, haftet der Bauherr, der die Arbeiten so durchzuführen hat, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird.
9. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Straßen während der Ausführung der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die verursachten Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
10. An den bestehenden Entwässerungsanlagen der Kreisstraße FO 04 dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.
11. Sollten auf Grund des erhöhten Schwerlastverkehrsaufkommens Schäden an der kreiseigenen Straße entstehen, gehen diese zu Lasten des Antragstellers.
12. Sowohl der Beginn, als auch die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung anzuzeigen.
13. Um einen Rückstau auf die Kreisstraße FO 04 zu vermeiden, wird empfohlen die Bahnhofstraße (GVS zum Gewerbegebiet) entsprechend aufzuweiten und so eine Aufstellfläche für anfahrende LKW's zu schaffen. Wir bitten dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Beschluss:

Zu 1., 3. und 10.: Die Auflagen werden in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

Zu 2.: die Notwendigkeit einer Linksabbiegespur wurde bereits geprüft und das Ergebnis dem Tiefbauamt vorgelegt. Die Prüfung wird als Anlage zur Begründung hinzugefügt. Eine Linksabbiegespur ist nicht erforderlich.

Zu 4.: Die Bauverbots- und Baubegrenzungszone sind bereits im Bebauungsplan dargestellt.

Zu 5. – 9. und 11. – 13.: Die genannten Vorgaben sind vor und im Zuge der Erschließungsmaßnahme einzuhalten.

Abstimmung: 17:0

4.5.5 FB 63 Müllabfuhr

Die Müllbehälter sind an durchgängig befahrbaren Straßen (bzw. mit Wendeanlage gemäß RAST 3-achsige Müllfahrzeuge) bereitzustellen. Separat ausgewiesene Stellplätze sind hier nachzuweisen.

Beschluss:

Eine textliche Festsetzung hierzu ist bereits enthalten, ein Müllbehälter-Stellplatz wird festgesetzt und im Planteil dargestellt.

Abstimmung: 17:0

4.6 Pledoc

Den uns mit Ihrer Zuschrift übermittelten Lageplan senden wir Ihnen als Anlage zurück. In dieser Planzeichnung haben wir die bereits eingetragenen Trassenführungen der Gashochdruckleitungen anhand der Leitungsdokumentation überprüft, die Schutzstreifengrenzen eingetragen und leitungsspezifische Daten hinzugeschrieben.

Zustimmend haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Leitungen in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen unter den Punkten 5.1.1 und 5.5 als bestehende Gasleitungen mit 8m breiten Schutzstreifenbereichen incl. der zu berücksichtigten Auflagen und Hinweise erläutert sind.

Wie aus den Leitungseintragungen zu ersehen ist, verläuft der Schutzstreifenbereich der Lnr. 1/161 teilweise in den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanverfahrens. Dieser Bereich ist bereits mit einem Leitungsrecht belegt und unter Punkt 5.4 in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ebenfalls erläutert.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass in den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen. Wir bitten Sie, diese Anlagen anhand der beigefügten Bestandspläne in das Originalplanwerk zu übernehmen und ebenfalls im Verfahren zu berücksichtigen.

Zwecks Abstimmung evtl. notwendiger Anpassungsmaßnahmen an diesen Anlagen steht der Technische Verwalter der GasLINE GmbH & Co. KG unter der Rufnummer 0201/3642-17866 oder per E-Mail unter mmc@gasline.de zur Verfügung.

Insofern im weiteren Verfahren die Auflagen und Hinweise des sinngemäß für alle von der Open Grid Europe GmbH betriebenen und betreuten Leitungsnetze geltenden Merkblattes berücksichtigt werden, bestehen unsererseits gegen das hier vorliegende Bauleitplanverfahren keine grundsätzlichen Bedenken.

Anschließend bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.

Beschluss:

Die Kabelschutzrohranlagen der GasLINE werden im Planteil ergänzt und beschrieben. Ein Hinweis zur Einhaltung des Merkblattes wird ergänzt.

Abstimmung: 17:0

2. Gewässerschutz, Abwasser
Mit dem Anschluss des Gebietes an die öffentliche Abwasserbeseitigung über die kommunale Mischwasserkanalisation besteht Einverständnis.
Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung (Ableitung in den Eggerbach) ist das DWA-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und A 138 (Versickerung von Niederschlagswasser) zu beachten und ggf. ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.
3. Gewässerentwicklung, Überschwemmungsgebiet
Der im südlichen Bereich an den gepl. Lärmschutzwall angrenzende Eggerbach ist ein Gewässer III. Ordnung, in dessen 60 m- Bereich gemäß Art. 20 BayWG eine Genehmigungspflicht für Anlagen besteht. Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass Eingriffe oder Maßnahmen geplant sind, die das Gewässer beeinträchtigen könnten.

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb von festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebieten. Wassersensible Bereiche sind ebenfalls nicht berührt.

Nicht geprüft wurde die Gefährdung des Gebietes hinsichtlich oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers.

4. Altlasten, Deponien
Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beim Landratsamt Forchheim vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.
Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

Beschluss:

Im Zuge der Erschließungsplanung werden für die Regenwasserbehandlung ein Wasserrechtsantrag und ein Antrag zur Genehmigung Baulicher Anlagen im 60 m Bereich des Eggerbaches gestellt. Das Landratsamt Forchheim wurde im Verfahren beteiligt, Altlasten sind nicht bekannt.

Abstimmung: 17:0

4.10 Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:

Im Norden des Gewerbegebietes verläuft bereits eine Versorgungsleitung (DN 100) des ZWE. Es ist geplant, im Kurvenbereich der künftigen Erschließungsstraße ein Schieberkreuz einzubauen und eine nach Süden verlaufende Stichleitung (DN 100, Länge: ca. 2-3 Meter) zu verlegen. Am Ende dieser Stichleitung wird ein Unterflurhydrant mit einem entsprechenden Endstück gesetzt, von dem aus 2-3 Hausanschlüsse erfolgen können.
Die geplante und mit dem Ing.-Büro Sauer+Harrer abgestimmte Version ist im beigefügten Lageplan grob eingezeichnet.

Beschluss:

Mit der aufgezeigten Erweiterung der Wasserversorgungsanlage besteht Einverständnis.

Abstimmung: 17:0

4.11 DB Service Immobilien GmbH

- Stellungnahme steht noch aus –

4.12 Bayernwerk

Im überplanten Bereich befinden sich Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn das Netzcenter Bamberg der Bayernwerk AG, Tel. 0951/30932-0 zu verständigen. Sofern erforderlich, übernimmt der zuständige Servicetechniker nach einer Terminabsprache die örtliche Einweisung und bespricht ggf. weitere Maßnahmen zur Sicherung der Anlage.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Nieder- und Mittelspannungskabel

Im überplanten Bereich befinden sich Nieder- und Mittelspannungskabel unseres Unternehmens (im beiliegenden Lageplan, M 1:1000, eingezeichnet).

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Gasleitungen und Gasanbindung

In dem von Ihnen überplanten Bereich befindet sich Gas- Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG. Zu Ihrer Information erhalten Sie anbei einen Lageplan M 1:1000, aus dem der derzeitige Bestand unserer Anlage ersichtlich ist.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen in der Nähe unserer Leitungen muss zur Vermeidung von Unfällen und Beschädigungen unserer Gasleitung rechtzeitig vor Baubeginn eine Einweisung in die genaue Lage der Gasleitung erfolgen. Hierzu ist mit dem Technischen Kundenservice der Bayernwerk AG Tel.: 0951/30932-0, Kontakt aufzunehmen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben. Der Schutzstreifen der Erdgasleitung beträgt in der Regel je 0,3 m beiderseits der Leitungsachse.

Die Erschließung mit Erdgas erfolgt unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Kundenakzeptanz.

Niederspannungs- und Mittelspannungsanbindung

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baubestand möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Gasrohre und Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Je nach Leistungsbedarf können die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorenstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe von 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk AG zu sichern ist. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Beschluss:

Die Hinweise auf die einzuhaltenden Merkblätter sind bereits in den Planunterlagen enthalten, die Leitungstrasse ist im Bebauungsplan dargestellt. Es sind ausreichend Begleitstreifen für die Verlegung der Versorgungsleitungen vorhanden. Die Verwaltung leitet die genannten Informationen zur Anbindung an das Gasnetz an die Bauwerber weiter.

Abstimmung: 17:0

4.13 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Seitens der DB AG kann der vorgelegten Bauleitplanung nicht zugestimmt werden.

Im Geltungsbereich des im o.g. Bebauungsplan betroffenen Planungsgebietes verläuft die planfestgestellte 110 kV-Bahnstromleitung Nr.419, Nürnberg – Ebenfeld, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.

Die Leitungstrasse sowie die Maststandorte mit Gauß-Krüger-Koordinaten sind aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:2000 ersichtlich. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.

Der Schutzstreifen (Baubeschränkungszone) der Leitung beträgt 30 m beiderseits der Leitungssachse. Innerhalb des Schutzstreifens unterliegen die Grundstücke Nutzungsbeschränkungen, welche sich sowohl aus der öffentlich rechtlichen, als auch aus der privatrechtlichen Sicherung der Hochspannungsleitung begründen.

Die fachtechnischen und sicherheitsrelevanten Bedingungen der DB Energie (siehe beigegefügt Schreiben vom 24.05.2016, Az. I.ET-S-S-3 /419/BA15-16) sind zwingend zu berücksichtigen. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Abwägungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffen, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Lagonski, zu wenden.

Schreiben DB Energie GmbH:

Im Geltungsbereich des im o. g. Bebauungsplan betroffenen Planungsgebietes verläuft die planfestgestellte 110 kV-Bahnstromleitung Nr.419, Nürnberg – Ebenfeld, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.

Die Leitungstrasse sowie die Maststandorte mit Gauß-Krüger-Koordinaten sind aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:2000 ersichtlich. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.

Der Schutzstreifen (Baubeschränkungszone) der Leitung beträgt 30 m beiderseits der Leitungssachse. Innerhalb des Schutzstreifens unterliegen die Grundstücke Nutzungsbeschränkungen, welche sich sowohl aus der öffentlich rechtlichen, als auch aus der privatrechtlichen Sicherung der Hochspannungsleitung begründen.

Unsere 110 kV-Bahnstromleitung findet in den Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplanes keine Berücksichtigung.

Dem vorgelegten Bebauungsplan kann somit von unserer Seite nicht zugestimmt werden.

Eine Zustimmung kann nur erfolgen, sofern die nachfolgenden Punkte in die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit aufgenommen und berücksichtigt werden und uns der Bebauungsplan zur Prüfung und Zustimmung erneut vorgelegt wird:

Die Leitungstrasse ist im Bereich des betroffenen Planungsgebietes in ihrem Verlauf mit Maststandorten und Schutzstreifen (30 m beiderseits der Leitungssachse) darzustellen.

Bei der im BPL unter Punkt 2.5 festgeschriebenen Trauffhöhe baulicher Anlagen von max. 10 m können die in den Normen geforderten Sicherheitsabstände zu unserer Freileitung unter Umständen – abhängig von der Lage der Bebauung – nicht eingehalten werden. Innerhalb des Schutzstreifens bedarf deshalb, wie in den nachfolgenden Punkten 1 und 2 genannt, jegliche Bebauung unserer Zustimmung.

Die im Bebauungsplan ausgewiesene Bepflanzung ist innerhalb des Schutzstreifens, wie unter Punkt 3 und 4 der nachfolgenden Auflagen festgelegt, nur beschränkt zulässig.

1. Bauten oder Anlagen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens (30 m beiderseits der Leitungssachse) nur nach Prüfung (DIN VDE 0210 / EN 50341 und DIN VDE 0105) und mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.
2. Bei Planungen für den Bau von Gebäuden, Wegen, Straßen, Entwässerungen und dgl. im Bereich des Schutzstreifens muss die DB Energie als Träger öffentlicher Belange unter Beigabe genauer Lage- und Höhenpläne (Profilpläne) beteiligt werden. Die Höhenangaben sind zwingend auf Normal Null (NN) zu beziehen.
Die möglichen Bauhöhen sind in jedem Fall mit folgender Stelle abzustimmen:
DB Energie GmbH
Betriebsbereich Süd
Fachbereich Bahnstromleitung (I.ET-S-S 3)
Sandstraße 38-40
90443 Nürnberg

Wegen des parabolischen Verlaufs der Leiterseile ist die Angabe einer, für das gesamte Planungsgebiet einheitlichen, maximalen zulässigen Bauhöhe nicht möglich. Im Schutzstreifenbereich der Leitung ist wegen der zu den ruhenden und ausgeschwungenen Leiterseilen einzuhaltenen Sicherheitsabständen mit eingeschränkten Bauhöhen zu rechnen. Außerhalb des Schutzstreifens von 30 m beiderseits der Leitungssachse bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Bauhöhe.

3. Bezüglich des gewollten Aufwuchses im Schutzstreifen weisen wir darauf hin, dass der Veranlasser für die Einhaltung des notwendigen Abstandes zwischen dem Aufwuchs und Teilen der Bahnstromleitung gemäß den einschlägigen VDE-Bestimmungen auf eigene Kosten zu sorgen hat. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten muss jederzeit gewährleistet sein.
4. Hochaufwachsende Bäume dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht gepflanzt werden.

5. Wir weisen darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Außerdem muss unter den Leiterseilen unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Dieses bitten wir vor allem im Bereich von Gebäuden, Zufahrtsstraßen und Stellplätzen von Kraftfahrzeugen zu beachten. Für witterungs- und naturbedingte Schäden übernehmen wir keine Haftung.
6. Das beiliegende "Merkblatt über Unfallgefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen der DB Energie GmbH" ist dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten zu beachten.
7. Von Freileitungen ausgehende elektromagnetische Felder können Ströme in und Spannungen auf leitenden Gegenständen induzieren. Induktionsauswirkungen müssen im Falle langer metallener Konstruktionen (z. B. Fernmeldeeinrichtungen, Zäune, Gitter, Leitungen oder Rohre) oder großflächiger Gegenstände (z. B. leitende Dächer, Tankbehälter oder große Fahrzeuge) in der Nähe von Freileitungen berücksichtigt werden. Alle leitenden Teile müssen daher geeignet mit der Erde verbunden werden. Lange metallene Strukturen, die nur an einem oder wenigen Punkten mit der Erde verbunden sind und parallel zu einer Freileitung verlaufen, müssen in geeigneten Abständen geerdet und/oder mit isolierenden Elementen unterbrochen werden, um die Schleifenlänge und damit die Induktion zu vermindern.
8. Die Bedachung der Gebäude ist aus nicht brennbaren Baustoffen nach DIN 4102 Teil 7 (feste Bedachung) herzustellen.
9. Feuergefährliche, sprenggefährliche und zum Zerknall neigende Stoffe dürfen im Leitungsbereich weder in Gebäudeteilen noch im Freien gelagert werden.
10. Die bestehenden Dienstbarkeiten müssen ggf. auf neu gebildete Grundstücke übertragen werden.

Die vorgenannten Nutzungsbeschränkungen und Festlegungen sind in die Festsetzung zum Bebauungsplan aufzunehmen und uns vorzulegen.

Weiterhin verweisen wir auf die von der 110 kV-Leitung ausgehenden Feldimmissionen (elektrisches und magnetisches Feld). Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV vom 16. Dez. 1996). Darin sind Schutz- und Vorsorgengrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Die dort genannten Vorsorgengrenzwerte werden jedoch im Bereich der 110 kV-Bahnstromleitung deutlich unterschritten. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsschutzstreifens befinden.

Die darüber hinaus mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräte zu rechnen ist (es obliegt den Anliegern für Schutzvorkehrungen zu sorgen), empfehlen wir, die Leitung einschließlich des Schutzstreifens von einer Bebauung auszusparen.

Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den durch seitlichen Anstrich gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.

Beschluss:

Die Leitungstrasse ist im Bebauungsplan bereits dargestellt, die 30-m-Schutzzone wird nachgetragen. Die textlichen Festsetzungen werden durch die genannten Festlegungen und Nutzungsbeschränkungen ergänzt. Der markierte Textbaustein wird als Hinweis im Bebauungsplan und in der Begründung aufgenommen. Die vorhandenen Dienstbarkeiten sind bei einer Baulandumlegung/Grenzregelung zu berücksichtigen und zu übertragen.

Die Verwaltung wird aufgefordert, die genannten Merkblätter an die Bauwerber zur unbedingten Beachtung weiterzuleiten.

Abstimmung: 17:0

5. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Markt Eggolsheim billigt die Änderungen des Bebauungsplanes mit oben beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlüsse an die betroffenen Stellen weiterzuleiten sowie die öffentliche Auslegung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen und die Träger öffentlicher Belange im Parallelverfahren zu beteiligen.

Abstimmung: 17:0

6. Vergabe von Aufträgen

6.1 Erweiterung der Entwässerungsanlage des Marktes Eggolsheim im Bereich Frankenstraße, Eisenbahnstraße und Lindnergelände im Vorfeld der Bahn-Ausbaumaßnahmen

Im Vorfeld der Arbeiten im Auftrag der Deutschen Bahn AG im Bahnhofsbereich sind verschiedene Leitungsarbeiten durchzuführen. Der Bereich Frankenstraße wurde bereits in der Sitzung des Bauausschusses vom 10.05.2016 behandelt. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des Lindnergeländes im Rahmen einer Freispiegelleitung ist die Verlängerung der Mischwasserkanalisation in der Eisenbahnstraße erforderlich. Dadurch kann ein Teil der bestehenden Druckentwässerungsanlage stillgelegt werden. Das vorhandene Pumpwerk wäre aufgrund seines Alters ohnehin mittelfristig zu ersetzen. Die Entwässerung kann dadurch im freien Gefälle erfolgen. Weiterer Vorteil ist, dass das Bahnhofsgebäude ebenfalls an eine Schmutzwasserentwässerungsanlage angeschlossen werden kann. Bisher erfolgt die Ableitung des Schmutzwassers in eine dichte Grube, die regelmäßig zu entleeren ist. Die Ausschreibung dieser Maßnahmen ist kurzfristig erfolgt. Die Submission erfolgte am 30. Mai 2016. Das konkrete Submissionsergebnis mit Vergabevorschlag des Ingenieurbüros wird in der Sitzung vorgelegt.

Die beschränkte Ausschreibung der im Betreff bezeichneten Leistung brachte folgendes Ergebnis:

Nr.	Firma	Angebotssumme		Bemerkungen
		bei Eröffnung	geprüft	
1	Tiefbau Pfister GmbH	99.823,15 €	99.823,15 €	
2	Winkler GmbH & Co. KG	135.428,66 €	135.428,66 €	
3	NEWO-Bau GmbH	157.148,95 €	157.148,95 €	
4	Günther-Bau GmbH	146.241,00 €	146.241,00 €	

In den Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Die weiter angefragten Firmen Krumpholz, Ochs, Raab, Köhler, Fösel und Markgraf haben kein Angebot abgegeben.

Beschluss:

Den Auftrag erhält die Fa. Pfister, Hohengüßbach zur geprüften Angebotssumme von 99.823,15 € inkl. Mehrwertsteuer.

Das Ingenieurbüro Sauer&Harrer wird beauftragt, mit der Firma Pfister einen Vertrag auszuarbeiten. Der 1. Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter ist ermächtigt, diesen Vertrag rechtsverbindlich für den Markt Eggolsheim zu unterzeichnen.

Abstimmung: 16:1

Nach diesem Beratungspunkt Marktgemeinderat Wolfgang Nagengast anwesend.

6.2 Anschaffung eines LKW's mit Kran für das Friedhofswesen

In der Marktgemeinderatsitzung vom 03.02.2016 wurde beschlossen die Arbeiten zur Grabherstellung auf den Friedhöfen des Marktes Eggolsheim in Eigenregie zu erledigen. Die Verwaltung wurde damit beauftragt, Angebote für die Anschaffung eines LKW (16t/18t), einen Dreiseitenkipper und einen Auslegekran einzuholen. Es wurde eine Gesamtsumme von 180.000,00 € für die Anschaffung geschätzt.

Bei der Einholung von Angeboten hat sich die Verwaltung zusammen mit Mitarbeitern des gemeindlichen Bauhofes von unterschiedlichsten Herstellern beraten lassen. So wurden Probefahrten mit unterschiedlichen Fahrzeugen und Fahrzeuglängen auf den Friedhöfen durchgeführt, sowie unterschiedliche Kranaufbauten vorgeführt und getestet. Unter anderem wurde auch die Firma Clemens Bähr zu Rate gezogen.

Für das Fahrzeug wurden drei Hersteller angefragt:

Mercedes, 16 t Zuladung inkl. Aufbau 6.276 kg	75.743,50 € inkl. MwSt.
MAN, 18 t Zuladung inkl. Aufbau 8.114 kg	78.421,00 € inkl. MwSt.
DAF, 16 t	es wurde kein Angebot abgegeben

Differenz zum Günstigsten = Mercedes 2.677,50 €

Der Fahrzeughersteller Mercedes ist zwar um 2.677,50 € (brutto) günstiger, jedoch kann der Mercedes 16 Tonner 1.838 kg weniger Last aufnehmen. Ein 18 Tonner von Mercedes hätte die gleiche Auflastung wie der Hersteller MAN, jedoch ist der Fahrzeugpreis wesentlich teurer und die Fahrzeuggröße (Abmessungen) für die gemeindlichen Friedhöfe zu groß.

Daher empfiehlt die Verwaltung den Kauf eines MAN 18 Tonner.

Für den Kranaufbau und den Dreiseitenkipper wurden drei Hersteller angefragt:

Angefragt wurden ein Dreiseitenkipper der Firma Meiler sowie ein Kranaufbau mit 12,3 m Ausleger und einem 500er Zweischalengreifer.

Zanner Fahrzeugbau GmbH, Rednitzhem- bach	114.835,00 € inkl. MwSt.
Albert Nüsslein Fahrzeugbau GmbH, Wen- delstein	114.541,26 € inkl. MwSt.
Nutzfahrzeuge Göppl GmbH, Bamberg	es wurde kein Angebot abgegeben

Differenz zum Günstigsten = Albert Nüsslein Fahrzeugbau GmbH 293,74 €

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag den günstigsten Anbieter, der Firma Albert Nüsslein Fahrzeugbau GmbH zu vergeben.

Gesamtkosten MAN 18 t inkl. Aufbau beläuft sich auf 192.962,26 € inkl. MwSt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu. Die Firma MAN erhält den Auftrag für die Lieferung eines 18 Tonners zum Preis von 78.421,00 € inkl. MwSt.

Die Firma Albert Nüsslein Fahrzeugbau GmbH erhält den Auftrag für die Lieferung und Montage eines Dreiseitenkippers und eines Kranaufbaus zum Preis von 114.541,26 € inkl. MwSt. Die Gesamtinvestition beläuft sich auf 192.962,26 € inkl. MwSt.

Der 1. Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter wird ermächtigt rechtsverbindliche Verträge für die Lieferung des 18 Tonners inkl. Dreiseitenkipper und Auslegekran zu unterschreiben.

Abstimmung: 18:0

6.3 Sportheim Eggolsheim, Vergabe von Ingenieurleistungen für die Planung der Außenanlagen/Freisportanlagen

In der Marktgemeinderatssitzung vom 28.07.2015 wurden die Ingenieurleistungen für die Außenanlagen am Sportheim (Leistungsphase 1-4) mit einer Gesamtsumme 17.270,72 Euro vergeben. Aufgrund der derzeitigen Planungen und Kostenschätzungen werden sich die anrechenbaren Kosten der Ingenieurleistungen erhöhen. Mit Abschluss der Leistungsphase 3 (Kostenberechnung) wird das Ingenieurbüro Sauer&Harrer eine neue Honorarabrechnung vorlegen.

Es werden mit Mehrkosten von rund 14.000,00 Euro Planungskosten gerechnet.

Eine geplante Vergabe ist hinfällig, da das der HOAI-Vertrag über die anrechenbaren Kosten regelt.

7. Information über die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2016 des Marktes Eggolsheim

Dem Marktgemeinderat wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2016 des Marktes Eggolsheim mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde (LRA Forchheim) vom 05.04.2016 vorgelegt:



Landratsamt Forchheim

Landratsamt Forchheim, 91299 Forchheim

Markt Eggolsheim
91330 Eggolsheim



Auskunft erteilt: Herr Fritz Eger
Dienststelle: 91301 Forchheim, Löschwöhrdstr. 5
Zimmer: 016, Haus E, Erdgeschoss
Telefon: 09191 86-2102
Telefax: +49 9191 86862102
E-Mail: fritz.eger@lra-fo.de

Unser Zeichen: 21 - 9410
Datum: 05.04.2016

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Zu den folgenden Teilen der Haushaltssatzung des Marktes Eggolsheim für das Haushaltsjahr 2016 wird die

rechtsaufsichtliche Genehmigung unter Auflage (siehe Nr. 2)

erteilt.

- Für den **Gesamtbetrag** der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.426.800 € (Art. 71 Abs. 2 GO). Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das nächste Jahr nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 71 Abs. 3 GO).
Der Markt Eggolsheim darf zur Sicherung des Kredites keine Sicherheiten bestellen (Art. 71 Abs. 6 GO).

Die Ermächtigung zur Aufnahme der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kassenkredite in Höhe von 1.000.000 € gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung (Art. 73 Abs. 1 GO).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Ausgabemittel des Vermögenshaushalts nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden (§ 27 KommHV).

Die Haushaltswirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gesichert ist; dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten (Art. 61 GO).



Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr
 Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
 Kfz-Zulassung zusätzlich
 Di, Mi 8:00 – 15:30 Uhr

☎ 09191 860
 ☎ 09191 861308
 ✉ poststelle@lra-fo.de
 🌐 www.lra-fo.de

Bankverbindungen Konto BLZ
 Sparkasse Forchheim 3343 763 510 40
 Postbank Nürnberg 2587856 760 100 85
 Volksbank Forchheim 213 763 910 00
 Ver. Raiffeisenbanken 1619500 770 664 61

BIC **IBAN**
 BYLADEM1FOR DE1776351040000003343
 PBNKDEFF760 DE77780100850025567856
 GENODEF1FOH DE84763910000000000213
 GENODEF1GBF DE98770694610001819500

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (vgl. § 87 Nr. 4 und 30 KommHV) sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie vom Gemeinderat zu beschließen (Art. 66 Abs. 1 GO).

2. Feststellung:

Die Kreditaufnahme darf nur mit einer Tilgungsrate nicht unter 7,5 % und ohne Tilgungsaufschub vorgenommen werden.

Die Gruppierungsübersicht sowie der Haushaltsquerschnitt sind künftig dem Haushaltsplan beizufügen. Auf § 4 Nr. 2 u. 3 KommHV wird verwiesen.

3. Die Haushaltssatzung ist nunmehr amtlich bekannt zu machen (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO). Gleichzeitig ist der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufzulegen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen (Art. 65 Abs. 3 GO). Im Übrigen ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereitzuhalten (§ 4 Bekanntmachungsverordnung - BekV -).

4. Teilen Sie mit, wann und in welcher Weise die Haushaltssatzung bekannt gemacht wurde.

Dier
Regierungsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung des Marktes Eggolsheim mit Schreiben vom 05.04.2016, Az. : 2/21-9410, erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom _____ bis _____ in der _____ während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

(hier: Text der Haushaltssatzung)

8. Fränkische-Schweiz-Verein e.V. Ortsgruppe Eggolsheim

Folgendes Schreiben dient als Grundlage für nachfolgende Beschlüsse:

Fränkische-Schweiz-Verein e.V.
- Hauptverein -
Gegründet 1901

Sitz Streitberg - Fränkische Schweiz

Fränkische-Schweiz-Verein e.V. - Am Bürgerhaus 5 - 91346 Wiesental-Streitberg



91346 Wiesental-Streitberg
Am Bürgerhaus 5

Telefon: 0 91 96 / 99 89 535
Telefax: 0 91 96 / 99 89 537
e-Mail: hauptverein@fsv-ev.de
Internet: frankische-schweiz-verein-ev.de

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

sehr geehrter Herr Bürgermeister,

unsere Wegewarte leisten gute Arbeit. Sie markieren ca. 4500 km Wanderwege, unterhalten diese und ermöglichen es, dass Wanderer unsere wunderschöne Fränkische Schweiz erwandern und erleben können. Sie setzen sich für den Erhalt unserer Landschaft, für die Menschen in der Region und für unsere Gäste ein. Schließlich leisten sie diese Aufgaben immer auch für unsere Städte, Marktgemeinden und Gemeinden in deren Auftrag sie eigentlich unterwegs sind. Damit die Wege- u. Wanderwarte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auch unfall- und haftpflichtversichert sind, ist die namentliche Beauftragung durch die jeweilige Kommune nach Auskunft der Kommunalversicherungen erforderlich. Gleiches gilt für die Beauftragung der Wanderwarte! Ich bitte sie um Verständnis, dass wir zur Absicherung unserer ehrenamtlich Tätigen auf diese förmliche Beauftragung bestehen müssen.

Meine Bitte an sie: Fassen sie in ihrem Ratsgremium einen Auftragsbeschluss. Hierzu habe ich ihnen einen Beschlussvorschlag beigelegt. Wichtig ist, dass die Wegewarte und die Wanderwarte namentlich beauftragt werden. Damit sie beim Wechsel dieser Ehrenamtlichen nicht jedes Mal das Gremium neu befassen müssen habe ich im Beschlussvorschlag die Ermächtigung für die Beauftragung weiterer Wege- u. Wanderwarte für sie mit angefügt.

Für das namentliche Beauftragungsschreiben der Wegewarte und der Wanderwarte habe ich ebenfalls einen Vorschlag beigelegt. Geben sie diese an die FSV -Ortsgruppe zurück. Für ihr Verständnis bedanke ich mich schon jetzt.

Mit heimatlichen Grüßen



Reinhardt Glauber

1. Vorsitzender

Hauptvorsitzender: Reinhardt Glauber

Bankverbindungen:

Sparkasse: IBAN DE50 7635 1040 0000 0318 49, SWIFT-BIC: BYLADEM1FOR • Volksbank: IBAN DE22 7639 1000 0006 7701 69, SWIFT-BIC: GENODEF1FOH

Geschäftszellen: Dienstag - Donnerstag von 9.00 - 11.30 Uhr - Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr

H. Anuck
Mhd am 31.05.16

29.04.16
JSZ

8.1 Beschlussfassung über den Auftrag für die Betreuung der Wanderwege

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim beauftragt die von der Ortsgruppe im Fränkischen-Schweiz-Verein e.V. bestellten Wegewarte mit der Betreuung der Wanderwege in ihren Gemarkungen. Die Betreuung umfasst: Markierungsarbeiten, Wegekontrollen, Unterhalts- und Instandhaltungsarbeiten.

Die Ortsgruppe Eggolsheim hat folgende Wegewarte bestellt:

Piecyk Gerhard, Basteistr. 9 in 91301 Forchheim
Weis Erich, Drügendorf 130 in 91330 Eggolsheim
Dittrich Reinhold, Drügendorf 36 in 91330 Eggolsheim
Hutzler Edmund, Eggerbachstr. 6 in 91330 Eggolsheim
Neuner Anton, Am Raschenweiher 14 in 91330 Eggolsheim
Marquardt Andreas, Lerchenweg 20 in 91330 Eggolsheim
Bekaan Friedrich, Tulpenweg 16 in 91330 Eggolsheim
Sitzmann Fritz, Eisenbahnstr. 14 in 91330 Eggolsheim
Jordan Steffen, Bamberger Str. 60 in 91330 Eggolsheim
Endres Paul, Juraquelle 5 in 91330 Eggolsheim

Die Weisungsbefugnis hat der Markt Eggolsheim.

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, weitere Wegewarte auf Vorschlag der Ortsgruppe Eggolsheim zu beauftragen.

Abstimmung: 18:0

8.2 Beschlussfassung über den Auftrag für die Durchführung von Wanderungen

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim beauftragt die Wanderführer der Ortsgruppe Eggolsheim im Fränkische-Schweiz-Verein e.V. mit der Durchführung von Wanderungen. Diese Wanderungen können auch über das Gemarkungsgebiet des Marktes Eggolsheim hinausgehen.

Die Ortsgruppe Eggolsheim hat folgende Wanderwarte beauftragt:

Sitzmann Fritz, Eisenbahnstr. 14 in 91330 Eggolsheim
Hünнемeyer Jürgen, Mühlweg 4 in 91330 Eggolsheim

Die Weisungsbefugnis hat der Markt Eggolsheim.

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, weitere Wanderwarte auf Vorschlag der Ortsgruppe Eggolsheim zu beauftragen.

Abstimmung: 18:0

9. Wünsche und Anfragen

9.1 Unterlagen Wasserschutzgebiet

Die Unterlagen zum Wasserschutzgebiet Unterstürmig sollte dem Marktgemeinderat zur Verfügung gestellt werden. Dies wurde bereits mehrmals zugesagt

9.2 Neuer Standort HVO

Die Helfer vor Ort bitten um Unterstützung der Gemeinde bei der Herstellung eines Stellplatzes hinsichtlich Pflastermaterial. BGM Schwarzmann sagte die Hilfe zu.